

JUGENDORDNUNG DES BSV EGOLDING

§1 Anerkennung der Jugendordnung

Der BSV Ergolding erkennt die Jugendordnung des BLSV, des BBV und der DBU an.

§2 Zugehörigkeit

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 27 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Billardjugend des BSV Ergolding ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der Satzung. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel.

§4 Organe

Die Organe sind:
der Jugendwart
der Vereinsjugendtag
die Vereinsjugendleitung
a. Vorsitzender der Vereinsjugendleitung,
b. ein stellv. Vorsitzender der Vereinsjugendleitung

§5 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend
Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.

1) Zusammensetzung

- die Vereinsjugendleitung
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. - 27. Lebensjahr)
- alle Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die

Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 27 Jahre alt sein.

2) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3) Der Vereinsjugendtag findet alle 2 Jahre und mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung findet die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 11 Anwendung.

§ 7 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Alle nicht in dieser Jugendordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach der Satzung sowie nach den Ordnungen des BSV Ergolding

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 29.06.2013